

IV. Anlagen

Anlage 1 - Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Haltestellen, P & R- und B & R- Anlagen

1. Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, P & R- , B & R- Anlagen bestimmt.
Die Zuwendungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin betragen im Jahr 2005 bis zu 70 vom Hundert, ab dem Jahr 2006 bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben des Vorhabens.
2. Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter 1. genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen und Bau-richtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.

2.1 Haltestellen

2.1.1 Mindestanforderungen:

- Angemessene Befestigung der Warteflächen, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche
- Ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter
- Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen
- Vorzug haben Haltestellen am Fahrbahnrand (Buchtenlösung nicht ausgeschlossen)
- Bordsteinhöhe 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge (Abweichungen bedürfen der Begründung)
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich möglich
- Fahrgastinformationen (Verkehrsunternehmen).

Bei Schwerpunkthaltestellen ist die Förderung von Zusatzeinrichtungen möglich. Einnahmen aus der Vermarktung als Werbeträger sind zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

- 2.1.2 Gemäß Leitfaden des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg sind Haltestellen der Kategorie C Standard-Haltestellen. Nachfolgende Aufstellung gilt als Orientierung für den Antragsteller:
 - C1 Standardhaltestellen mit lokaler Umstiegfunktion oder besonderer Angebotsqualität (Haltestellen des Stadt-/Orts-/Nachbarortsverkehrs mit mind. 60-Minuten Taktintervall und mindestens 50 Ein- und Aussteigern pro Tag; Umstiegshaltestellen gemäß Fahrplan zwischen Bus/Bus und Bus/Tram)
 - C2 Standardhaltestellen ohne Umstiegfunktion mit ausschließlich lokaler Bedeutung, mäßiger Nachfrage und ohne besondere Angebotsqualität (15 – 50 Ein- und Aussteiger pro Tag)

- C3 Aufkommensschwache Standardhaltstellen ohne Umstiegsmöglichkeit mit ausschließlich lokaler Bedeutung und ohne besondere Angebotsqualität; Aufkommen bis zu 15 Einsteiger und Aussteiger pro Tag

Kategorien	C1	C2	C3
Abfallbehälter	X	x	
Befestigte Wartefläche	X	x	x
Wetterschutzeinrichtung	X	x	
Sitzgelegenheit	X	x	
Beleuchtung	X		
Pflaster im Wetterschutz	X	x	

Darüber hinausgehende Ausstattungen wie Heizung, WC-Anlagen, Schließfächer, Gepäckfächer, Fahrkartenautomaten usw. sind grundsätzlich nicht förderfähig.

2.2 P & R-Anlagen (Parkanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV
- Ebenerdige Anlagen an wichtigen Umsteigeanlagen des ÖPNV und Haltepunkten des SPNV
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen
- Beleuchtung von Parkflächen
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege)

2.3 B & R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis)
- befestigte Abstellflächen, ggf. Beleuchtung
- Zuwegungen (kurze Wege zum ÖPNV/SPNV)

Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen in Verbindung mit Fahrradausleihstationen, Serviceleistungen, Instandsetzung usw. sind nicht förderschädlich. Die Einziehung etwaiger Gebühren für die Abstellung ist möglich, darf jedoch nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein.

3.0 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahme muss zur Verbesserung des ÖPNV beitragen und mit baulich und verkehrlich einwandfreien Lösungen wirtschaftlich und zweckmäßig geplant sein (Notwendigkeitsnachweis).

- 3.2 Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer des Grundstückes oder kann einen Pacht- oder Nutzungsvertrag für die Dauer der Zweckbindung nachweisen (Bewirtschaftung/Pflege/Wartung).
- 3.3 Alle baulichen Anlagen sind so herzustellen, dass sie den Anforderungen mobilitätsbehinderter Menschen entsprechen (barrierefrei).
- 3.4 Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen (P & R, B & R) zur Deckung der Kosten oder tarifliche Verknüpfung mit Verkehrsbetrieben sind nicht förderschädlich, so sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.

4.0. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligung

Zweckbindungsdauer

- Haltestelle/Wendeplatz 15 Jahre
- P & R-Anlage 20 Jahre
- B & R-Anlage 15 Jahre

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.